

Änderung der Nutzungsplanung aufgrund der Teilgenehmigung 2017

Planungsbericht



8. August 2018, Einwendungsverfahren

Bearbeitung:

Winzeler + Bühl | Raumplanung und Regionalentwicklung | Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

Bürgin Winzeler Partner AG | Bauingenieure und Planer | In Gruben 22 | 8200 Schaffhausen

Inhalt

Seite

1. Anlass des Verfahrens	5
2. Handlungsbedarf, Planungsablauf.....	5
3. Änderungen	5
4. Planungsverfahren	5
4.1 Vorprüfung	5
4.2 Einwendungsverfahren	5
4.3 Vorlage an die Gemeindeversammlung, Gemeindeversammlungsbeschluss	6
4.4 Öffentliche Auflage, Rekursmöglichkeit (20 Tage)	6
4.5 Genehmigungsgesuch, Genehmigung durch den Regierungsrat	6
Anhang	7
Tabellarische Zusammenstellung der Änderungen im Planungsablauf	7

1. Anlass des Verfahrens

Am 28. März 2017 genehmigte der Regierungsrat mit Beschluss-Nr. 11/186 die revidierte Nutzungsplanung von Rüdlingen, umfassend die Zonenpläne 1:2'000 und 1:5'000, die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) inklusive der Inventarliste der schützenswerten Bauten (Denkmäler-Inventar gemäss Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 30. September 1968) sowie die Gefahrenkarte.

Im Protokoll Nr. 11/86 (Genehmigung) schreibt der Regierungsrat auf Seite 1 unter anderem Folgendes:

«Im Genehmigungsverfahren hat sich ergeben, dass die revidierte Nutzungsplanung (Zonenpläne und Bau- und Nutzungsordnung) nicht ohne Einschränkung genehmigt werden kann. Nachdem jedoch nur einem kleinen Teilbereich die Genehmigung versagt werden muss, wäre es unverhältnismässig, die Planung als Ganzes zurückzuweisen. Im Einzelnen wird nachstehend darauf eingegangen.»

2. Handlungsbedarf, Planungsablauf

Im Beschluss des Protokolls Nr. 11/86 vom 28. März 2017 (Genehmigung) steht bei Ziff. 5:

«Die Gemeinde Rüdlingen wird eingeladen, die beanstandeten Punkte unter 3. Bauordnung bis 7. Denkmälerinventar innert einem Jahr richtig zu stellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.»

An seiner Sitzung vom 16. Mai 2017 hat der Gemeinderat daher aufgrund der Vorschläge der für die Nutzungsplanung angestellten Planer über die strittigen Punkte befunden und beschlossen, das notwendige Verfahren in die Wege zu leiten.

Dieses sieht wie folgt aus:

1. Vorprüfung der Änderungen
2. Einwendungsverfahren
3. Beschluss durch die Gemeindeversammlung
4. Öffentliche Auflage des Beschlusses mit der Möglichkeit des Rekurses an den Regierungsrat
5. Genehmigung durch den Regierungsrat

3. Änderungen

Die Beanstandungen aus der Genehmigung, deren vorgesehene Umsetzung, die Vorprüfungsergebnisse und deren Berücksichtigung sind, falls notwendig mit einer kurzen Begründung, im Anhang tabellarisch dargestellt. Dies hat zu den vorliegenden Änderungen geführt.

4. Planungsverfahren

4.1 Vorprüfung

Die Resultate und deren Berücksichtigung sind in der Tabelle des Anhangs aufgeführt.

4.2 Einwendungsverfahren

Das Einwendungsverfahren findet nun vom 24. August bis 23. September 2018 statt. Während der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen und die Stellungnahme des Gemeinderats sind anschliessend zusammenzufassen und im Planungsbericht aufzuführen.

4.3 Vorlage an die Gemeindeversammlung, Gemeindeversammlungsbeschluss

später zu ergänzen

4.4 Öffentliche Auflage, Rekursmöglichkeit (20 Tage)

später zu ergänzen

4.5 Genehmigungsgesuch, Genehmigung durch den Regierungsrat

später zu ergänzen

Schaffhausen, 8. August 2018

Im Auftrag des Gemeinderates Rüdlingen

Winzeler + Bühl



Konradin Winzeler

Anhang: Tabellarische Zusammenstellung: Beanstandungen in der Genehmigung, Vorschlag der Planer und Beschlüsse des Gemeinderates zu deren Behandlung mit kurzer Begründung, Vorprüfungsresultate und Berücksichtigung mit kurzer Begründung

Anhang

Tabellarische Zusammenstellung der Änderungen im Planungsablauf

Beanstandungen in der Genehmigung (Anmerkungen Regierungsrat), Vorschlag der Planer und Beschlüsse des Gemeinderates zu deren Behandlung, Vorprüfungsresultate und deren Berücksichtigung

Anmerkung Regierungsrat	Vorschlag Planer / Entscheid Gemeinderat	Vorprüfung	Berücksichtigung
<p>Art. 4 Abs. 3 lit. f Die Baubewilligungspflicht kann nicht differenziert nach Bauzone/Nichtbauzone geregelt werden. Dies ist zu korrigieren.</p>	<p>Vorschlag Planer Katalog der bewilligungspflichtigen Vorkehren in BauG nicht abschliessend. Änderung von Art. 4 Abs. 3 lit. f: <i>f) Bohrungen und Geländeänderungen, die zum gewachsenen Boden eine Niveaudifferenz von mehr als 1.50 m bewirken oder welche mehr als 200 m³ Aufschüttungen oder Abgrabungen umfassen, in den Zonen K1 und K2 sowie W1 zudem bei einer Niveaudifferenz von mehr als 0.50 m;</i> Entscheid Gemeinderat Gemäss RR-Beschluss vom 28.03.2017 können in der Bauzone und Nichtbauzone nicht unterschiedliche Vorschriften erlassen werden. Neu soll nun die Vorschrift für die Zonen K1 und K2 sowie W1 Gültigkeit haben. Der Vorschlag der Planer für die Änderung von Art. 4 Abs. 3 lit. f wird gutgeheissen.</p>	<p>Im Genehmigungsbeschluss vom 28. März 2017 wurde ausgeführt, die Baubewilligungspflicht, im konkreten Fall von Bohrungen und Geländeänderungen, könne nicht differenziert nach Bauzone oder Nichtbauzone geregelt werden. In der nun vorliegenden Fassung soll das Mass, ab welchem eine Terrainveränderung bewilligungspflichtig wird, gegenüber den kantonalen Vorschriften für drei Zonentypen reduziert werden. Für das restliche Gemeindegebiet wurden die Masse des Baugesetzes übernommen. Die gewählte Formulierung muss jedoch angepasst werden, da in dieser Form der Grenzwert von 200m³ für Geländeänderungen in den entsprechenden Zonen nicht gelten würde. Dies stünde jedoch im Widerspruch zu kantonalem Recht. Wir empfehlen als Diskussionsgrundlage folgende Definitionen: «f) Bohrungen und Geländeänderungen, welche die zonen-spezifischen Grenzwerte der Niveaudifferenz überschreiten, oder ,wo diese nicht definiert sind, zum gewachsenen Boden eine Niveaudifferenz von mehr als 1.50 m bewirken oder welche mehr als 200 m³ Aufschüttungen oder Abgrabungen umfassen;» welcher festlegt, ab welcher Niveaudifferenz Bohrungen und Geländeänderungen in der jeweiligen Zone bewilligungspflichtig sind.</p>	<p>Der Gemeinderat möchte daran festhalten, dass Terrainveränderungen in der Bauzone früher bewilligungspflichtig sind. Die Unterscheidung zwischen Bauzone und Nichtbauzone wurden nun vom PNA so akzeptiert, sofern unter den zonenspezifischen Bestimmungen für die Zonen K1, K2 und W1 ein entsprechender Absatz aufgenommen wird.</p>
<p>Art. 24 Abs. 4 Es ist zu beachten, dass für den Wiederaufbau eines abgebrochenen Gebäudes die Besitzstandsgarantie nicht gilt. Solche Bauten haben die baurechtlichen Abstände einzuhalten; Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Art. 47 Abs. 1 Baugesetz aufgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Handlungsbedarf</p>		

Anmerkung Regierungsrat	Vorschlag Planer / Entscheid Gemeinderat	Vorprüfung	Berücksichtigung
<p>Art. 24 Abs. 1</p> <p>Hier ist zu ergänzen: « <i>bedeutend sind, zu gewährleisten. Bei Renovationen und Neubauten sind die gebietstypischen Materialien der Dorfkernzone K1 zu verwenden.</i>»</p>	<p>Vorschlag Planer</p> <p>In dieser absoluten Form unzulässiger Eingriff, Verletzung der Gemeindeautonomie. Nur aufnehmen, falls der Gemeinderat dies für sinnvoll ansieht.</p> <p>Entscheid Gemeinderat</p> <p>Die Bauherren werden mit dieser Bestimmung versuchen auf alt zu machen. Dies will der Gemeinderat nicht. Die Ergänzung wird daher weggelassen. Die Materialien sollen nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Wie im Beschluss des Regierungsrates festgehalten, muss Art. 24 Abs.1 mit der Anmerkung zu den Materialien ergänzt werden. Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass die Dorfkernzonen (oder die überlagernde Ortsbilschutzzone) als Zonen mit erhöhtem Einpassungsgebot auch entsprechende Einpassungsvorschriften v.a. im Hinblick auf den typischen Baubestand beinhalten müssen. Dazu gehört eine entsprechende Materialisierung. Rüdlingen besitzt ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Aus diesem Grund muss das Gebot zu einer ortstypischen, authentischen und kernzonengerechten Materialwahl bei Neu- oder Umbauten in den Bauvorschriften enthalten sein. Die Anmerkung unter Punkt 3 im Beschluss des Regierungsrates ist entsprechend zu beachten.</p>	<p>Der Wortlaut des Beschlusses lautet: «Hier ist zu ergänzen: « ... <i>bedeutend sind, zu gewährleisten. Bei Renovationen und Neubauten sind die gebietstypischen Materialien der Dorfkernzone K1 zu verwenden</i>»</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderates ist eine offenere Formulierung zu wählen: «... <i>sind sorgfältig in das bestehende Ortsbild einzugliedern. Dies gilt insbesondere auch für die Materialien und Farben von Fassaden und Dächern.</i>»</p>
<p>Art. 30 Abs. 4</p> <p>Es gilt zu beachten, dass für den Rebabstand das Mass von 15 Metern massgebend ist. Anordnungen des Abstandes durch die Rebbaugenossenschaft vermögen den bauordnungsgemässen Abstand von 15 Meter gemäss Bauordnung nicht abzuändern.</p>	<p>Vorschlag Planer</p> <p>Anpassung von Art. 30 Abs. 4: 4 Der Abstand von Hochbauten gegenüber der Rebbauzone beträgt allseitig 15.0 m. (Fussnote streichen)</p> <p>Entscheid Gemeinderat</p> <p>Der Abstand gegenüber der Rebbauzone wird gemäss Vorschlag der Planer aufgenommen. Die vorhandene Fussnote kann daher gestrichen werden.</p>		
<p>Anhang 2</p> <p>Es wurde nicht im Detail geprüft, ob die verwendeten Skizzen mit denjenigen in der Bauverordnung übereinstimmen. Massgebend sind die Skizzen gemäss der Bauverordnung.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Handlungsbedarf</p>		
<p>Lit. A Anhang 2</p> <p>Von der Regelbauweise kann mittels Quartierplan nur im Rahmen der von der Bauordnung vorgegebenen Masse abgewichen werden. Lit. A Anhang 2 ist somit zu ergänzen.</p>	<p>Vorschlag Planer</p> <p>Dies ist im BauG abschliessend so geregelt. Das muss hier deshalb nicht nochmals erwähnt werden. In der BNO sind die möglichen Abweichungen gegenüber der Regelbauweise aufgeführt.</p> <p>Entscheid Gemeinderat</p> <p>Gemäss Vorschlag der Planer ist eine Anpassung nicht erforderlich, da die Abweichungen gegenüber der Regelbauweise in Art. 11 aufgeführt sind.</p>	<p>Es stimmt, dass die Abweichung von der Regelbauweise im Rahmen von Quartierplänen in der Bauordnung geregelt ist. Ebenfalls ist der Sachverhalt im Baugesetz abschliessend geregelt. Betrachtet man jedoch den Abschnitt für sich, ist er missverständlich. In Anbetracht des geringen Umfangs der Anpassung, dem RRB vom 28. März 2017 sowie im Sinne einer eindeutigen und bürgerfreundlichen Bau- und Nutzungsordnung ist dieser Abschnitt zu ergänzen.</p>	<p>Ergänzung: «Das Mass der Abweichungen ist, soweit erforderlich, in der BNO festgelegt.»</p>

Anmerkung Regierungsrat	Vorschlag Planer / Entscheid Gemeinderat	Vorprüfung	Berücksichtigung
<p>Ziff. 2.1a Anhang 2 Der Begriff «Hauptbauten» ist zu ergänzen mit (Gebäude).</p>	<p>Vorschlag Planer Bessere, sicherlich IVHB-kompatible Formulierung: Hauptbauten sind Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Wohn-, Arbeits- und Freizeitnutzungen möglich sind oder die Masse der übrigen Bauten übersteigen. Entscheid Gemeinderat Gemäss Konradin Winzeler handelt es sich dabei um eine redaktionelle Änderung. Gebäude sind ortsfeste Bauten. Ziff. 2.1 a Anhang 2 wird gemäss dem Vorschlag der Planer angepasst.</p>	<p>Neben der geforderten Ergänzung wurde der Abschnitt zusätzlich um die «Gebäudeteile» ergänzt. Die Ergänzung verdeutlicht die Aussage des Abschnitts und erhöht das Verständnis.</p>	<p>Die Formulierung ist somit in Ordnung. Kein Handlungsbedarf.</p>
<p>Ziff. 5.3a Anhang 2 Der Begriff «Gebäudeaussen-seite» steht im Widerspruch zur IVHB. Bei dem hier verwendeten Begriff der Gebäudeaussenseite handelt es sich um die projizierte Fassadenlinie gemäss Ziff. 3.3 Anhang BauV. Dies ist anzupassen.</p>	<p>Vorschlag Planer Der korrekte IVHB-Begriff dazu ist die Fassadenlinie, nicht die projizierte Fassadenlinie. Den Begriff Gebäudeaussenseite durch Fassadenlinie ersetzen. Entscheid Gemeinderat Der Begriff «Gebäudeaussen-seite» wird ersetzt durch den Begriff Fassadenlinie und nicht projizierte Fassadenlinie</p>	<p>Es ist richtig, dass der korrekte Begriff «Fassadenlinie» lautet.</p>	<p>Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

Anmerkung Regierungsrat	Vorschlag Planer / Entscheid Gemeinderat	Vorprüfung	Berücksichtigung
<p>Gewässerschutz</p> <p>in den Plänen Grundlagen 1:5000, Nutzungsplanung 1:5000 und Nutzungsplanung 1:2000 sind in Legende und Plan Hinweise auf die Quell- und Grundwasserschutz-zonen angebracht. In den Plänen ist nur die Grundwasserschutzzone Woog dargestellt, welche aber für die Nutzung der Trinkwasserversorgung in Notlagen nicht benötigt wird. Die Grundwasserfassung Woog wird nicht mehr für Trinkwasserzwecke genutzt. Die rechtskräftig ausgeschiedene Grundwasserschutzzone im Eggholz ist nicht im Plan dargestellt (genehmigt am 23. November 2009 durch das Departement des Innern). Der Gemeinderat Rüdlingen hat zu beschliessen die Grundwasserschutzzone in der Woog aufzuheben und für die Bewirtschaftung der längst abgelaufenen Quellwasserschutz-zonen der Stampich-Quellen möglichst privatrechtliche Vereinbarungen zu erlangen (die Schutz-zonen der Stampich-Quellen wurden im Jahr 1986 für eine Übergangsfrist von 5 Jahren genehmigt).</p>	<p>Vorschlag Planer</p> <p>Grundwasserschutz-zonen werden im Zonenplan nur als Hinweis oder Orientierungsinhalt dargestellt. Damit der Zonenplan mit den nun erforderlichen Anpassungen aktualisiert werden kann, sollte die Gemeinde den hier aufgeführten Sachverhalt prüfen und gegebenenfalls die Grundwasserschutz-pläne anpassen (Mitteilung an Planer).</p> <p>Entscheid Gemeinderat</p> <p>Gemäss Bruno Steiger wurde bereits mehrmals über die Aufhebung der Schutz-zonen Woog und Stampich im Gemeinderat diskutiert. Der Gemeinderat will das Schutz-zonenreglement, welches beide Schutz-zonen umfasst, nicht aufheben. Es muss davon ausgegangen werden, dass mit den Rebbewirtschaftern im Bereich der Stampich-Quellen keine privatrechtliche Vereinbarung getroffen werden kann. Gleichzeitig wird eine Liegenschaft nach wie vor mit dem Quellwasser beliefert. Sowohl die Stampich-Quellen als auch das Grundwasser Woog werden als Trinkwasser-notversorgung verwendet. Der Gemeinderat erachtet die Anmerkung des Regierungsrates als Eingriff in die Gemeindeautonomie.</p> <p>Die Schutz-zonen im Eggholz und Stampich werden entsprechend in die Pläne aufgenommen. Die Schutz-zone Woog wird belassen.</p>	<p>Im Regierungsratsbeschluss vom 28. März 2017 wurde festgehalten, dass die Schutz-zonen der Stampichquellen 1987 lediglich für eine Übergangszeit von 5 Jahren genehmigt wurden. Die Grundwasserschutz-zonen sind im Zonenplan unter den Orientierungsinhalten geführt und werden mit folgenden zwei Fussnoten ergänzt:</p> <p>2) Siehe dazu Schutz-zonenreglement und dazugehörige Pläne</p> <p>3) Ausserhalb des Nutzungsplanverfahrens eigentümergebunden festgelegte Inhalte</p> <p>Die Fussnote 2) verweist auf ein Reglement dessen Rechtskraft mit dem Ablauf der Genehmigung vor über 25 Jahren erloschen ist. Weit problematischer ist hingegen die Fussnote 3). Mit dieser Fussnote wird gegenüber der Bevölkerung, wider besseren Wissens und entgegen dem Hinweis im Regierungsratsbeschluss, der Anschein erweckt, die Schutz-zone sowie das dazugehörige Reglement seien nach wie vor eigentümergebunden. Dies ist nicht der Fall. Ebenfalls ist klarzustellen, dass Grundwasserschutz-zonen gemäss geltendem kantonalem Recht durch das Departement des Innern verfügt werden. Wenn die Gemeinde Rüdlingen die Quell- und Grundwasserschutz-zonen Stampich und Woog im Zonenplan weiter als «Quell- und Grundwasserschutz-zonen» belassen möchte, muss dies in dem dafür vorgesehenen Verfahren geschehen. Grundsätzlich steht es der Gemeinde im Rahmen der Gemeindeautonomie jedoch frei, eigene, überlagernde Zonen mit dazugehörigen Zonenvorschriften zu erlassen. Diese müssen jedoch auch klar als solche erkennbar sein. Denkbar wäre zum Beispiel die Schaffung einer «kommunalen Quell- und Grundwasserschutz-zone». Unabhängig vom gewählten Vorgehen ist festzuhalten, dass auf dem Zonenplan nur die «Quell- und Grundwasserschutz-zonen» dargestellt werden dürfen, welche nach wie vor rechtskräftig sind.</p>	<p>Die Rechtskraft des Schutz-zonenreglements der Gemeinde Rüdlingen ist mit Ablauf der Genehmigung vor über 25 Jahren erloschen. Die Schutz-zone sowie das dazugehörige Reglement sind somit nicht mehr eigentümergebunden. Da die Gemeinde Rüdlingen die Stampich-Quellen auch zukünftig für die Speisung der Dorfbrunnen nutzen will, wurde nun mit dem IKL vereinbart, dass dies möglich sein soll, wenn das Quellwasser zweimal pro Jahr beprobt wird. Eine entsprechende offizielle Genehmigung dieses Vorgehens ist jedoch vom IKL noch nicht eingetroffen. Da auf dem Zonenplan nur die «Quell- und Grundwasserschutz-zonen» dargestellt werden dürfen, die nach wie vor rechtskräftig sind, können die Schutz-zonen 1 und 2 im Gebiet Stampich sowie im Gebiet Woog aus dem Zonenplan entfernt werden.</p> <p>Der Gemeinderat hat am 3. April 2018 bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst. Das Schutz-zonenreglement ist noch formell ausser Kraft zu setzen.</p>

Anmerkung Regierungsrat	Vorschlag Planer / Entscheid Gemeinderat	Vorprüfung	Berücksichtigung
<p>Gewässerräume Bauordnung Art. 34 Gewässer G</p> <p>Da in der Gemeinde Rüdlingen stehende Gewässer vorhanden sind, muss ein zusätzlicher Punkt in die Bauordnung über stehende Gewässer aufgenommen werden. «Bei stehenden Gewässern mit einer Fläche von weniger als 5000 m² gilt ein Gewässerraum von mindestens 5 m ab Uferlinie.»</p> <p>Die Vorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung für Nutzung und Bewirtschaftung kommen hier nicht zur Anwendung. Ausgenommen von den Abstandsvorschriften sind Schwimmbäder und Kleinstgewässer wie zum Beispiel Biotope und dergleichen.</p>	<p>Vorschlag Planer</p> <p><i>Unter Art. 34 ist ein neuer Absatz zu erstellen. Dieser sollte jedoch wie folgt lauten:</i></p> <p><i>„Bei stehenden Gewässern mit einer Fläche von weniger als 5'000 m², die keine Gewässerabstandslinien aufweisen, gilt für Bauten und Anlagen ein Abstand von mindestens 5 Metern ab Uferlinie. Die Vorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung für Nutzung und Bewirtschaftung kommen hier nicht zur Anwendung. Ausgenommen von den Abstandsvorschriften sind Schwimmbäder und Kleinstgewässer wie zum Beispiel Biotope und dergleichen.“</i></p> <p>Entscheid Gemeinderat</p> <p>Gemäss Pascal Häberli gilt der «alte Rhein» als fließendes Gewässer.</p> <p>Der «Griesbach» wird als stehendes Gewässer geführt. Gemäss Vorschlag wird unter Art. 34 ein neuer Absatz gemäss Vorschlag der Planer aufgenommen.</p>		
		<p>Art. 34 Abs. 4</p> <p>Da Formulierung dieses Abschnittes, welche in dieser Form auch in anderen Gemeinden des Kantons zum Einsatz kommt, in der Vergangenheit zu Unklarheiten und Missinterpretation geführt hat, wird folgende Präzisierung vorgeschlagen:</p> <p>«⁴ Eine standortgerechte Uferbestockung ist von den Anstössern zu dulden. Bei revitalisierten Gewässerabschnitten 3. Klasse sind die Gemeinden für Unterhalt und Pflege zuständig, in allen übrigen Fällen bei Gewässern 3. Klasse die Grundeigentümer. »</p>	<p>Übernahme gemäss Vorschlag Kanton</p>

Anmerkung Regierungsrat	Vorschlag Planer / Entscheid Gemeinderat	Vorprüfung	Berücksichtigung
<p>Zonenplan 1:5000, fehlende Gewässerabstandslinie</p> <p>Der Gewässerraum für stehende Gewässer, die grösser als 5000 m² sind, beträgt 15 m. Im Bereich ab Parzelle GB Rüdlingen Nr. 605, durch die Parzellen Nr. 604, 603, 602 bis Parzelle GB Rüdlingen 592/593 entlang dem stehende Gewässer (alter Rheinverlauf) bis der Wald breiter als 15 m ist, muss eine Gewässerabstandslinie ergänzt werden.</p>	<p>Gemäss Pascal Häberli muss im Bereich der Bootslegeplätze im alten Rhein noch die Gewässerabstandslinie ergänzt werden, da in diesem Bereich der Wald nicht breiter als 15 m ist.</p> <p>Der Zonenplan 1:5000 ist mit der fehlenden Gewässerabstandslinie ab Parzelle Rüdlingen Nr. 605 in den Parzellen Nrn. 604, 603, 602 bis Parzelle GB Rüdlingen Nr. 592/593 ergänzt.</p> <p>Zudem wird das gesamte Auen-schutzgebiet Eggrank-Thurspitz in den Gewässerraum integriert. Die Gemeinde Buchberg welche da-von ebenfalls betroffen ist, wird dies ebenfalls so übernehmen. Das Tiefbauamt hat eine Stellung-nahme verfasst, in welcher bestä-tigt wird, dass bestehende Bauten, insbesondere die Pumpstation Griesbach, erweitert werden kön-nen, sofern die Standortgebunden-heit gegeben ist.</p>		
		<p>Die Gefahrenkarte ist ein Fachgutachten welches durch ausgewiesene Fachpersonen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und kantonalen Fachstellen erarbeitet wird. Der Schutz vor Naturgefahren erfolgt in erster Linie durch planerische Massnahmen. Dies bedeutet, den Naturgefahren auszuweichen und dort zu bauen, wo keine Naturgefahren zu erwarten sind. Objektschutzmassnahmen sollen erst dann zur Anwendung kommen, wenn keine anderen Massnahmen möglich sind. Kanton und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Grundlagen für den Schutz vor Naturgefahren zu erstellen.</p> <p>Während die kantonalen Fachstellen planerische Grundlagen zur Gefahrenbeurteilung erarbeiten und die Gemeinden bei der Realisierung der Massnahmen unterstützen, sind für die unmittelbare Sicherheit der Bevölkerung primär die Gemeinden verantwortlich. Auch wenn die Bau- und Nutzungsordnung bereits Aussagen zu den jeweiligen Gefährdungen macht, wird dringend empfohlen, die nachfolgenden Ergänzungen in die BNO aufzunehmen:</p>	
		<p>Art 41 Abs. 2 (Ergänzung)</p> <p>«Der Wiederaufbau von zerstörten Bauten und Anlagen kann nur in Ausnahmefällen mit entsprechenden Schutzauflagen genehmigt werden.»</p>	<p>Übernahme gemäss Vorschlag Kanton</p>

Anmerkung Regierungsrat	Vorschlag Planer / Entscheid Gemeinderat	Vorprüfung	Berücksichtigung
		Art 41 Abs. 6 (neu) <i>«6 Ausserhalb der Bauzonen gilt die Gefahrenhinweiskarte. Für Bauten und Anlagen innerhalb von Gefahrenhinweisflächen werden die erforderlichen Schutzmassnahmen durch die zuständige Baubewilligungsbehörde festgelegt.»</i>	Übernahme gemäss Vorschlag Kanton
Zonenplan Der Teil der ZöBA, welcher das Schulhaus beinhaltet, ist weder über die Kernzonenvorschriften, noch über die Vorschriften der überlagernden Ortsbildschutzzone als Zone mit besonderen Gestaltungsvorschriften gekennzeichnet. Dieses Gebiet ist aber ein wesentlicher Bestandteil des Ortsbildes von nationaler Bedeutung. Zudem ist das Schulhaus ein Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung und im 1505 mit dem höchsten Erhaltungsziel versehen. Daher ist diese Zone mit der Ortsbildschutzzone zu überlagern.	Vorschlag Planer In der Bau- und Nutzungsordnung soll Art. 38 Abs. 1 wie folgt geändert werden: <i>„Die Dorfkernzonen sowie die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen beim Schulhaus (GB Nr. 149) gelten als Ortsbildschutzzone (Ensembleschutz gemäss Art. 7 NHG).</i> Entscheid Gemeinderat Art. 38 Abs. 1 wird gemäss dem Vorschlag der Planer ergänzt.		
Denkmäler-Inventar Gemäss Art. 6 des Gesetzes über den Natur- und Heimat-schutz im Kanton Schaffhausen (NHG) sind die Gemeinden verpflichtet, die Denkmalpflege betreffende schutzwürdige Ensembles und Objekte in einem Inventar zu erfassen und entsprechend zu schützen. Die Inventare der Gemeinden unterstehen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Gemeinde Rüdlingen ist dem erwähnten Auftrag in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege nachgekommen. Ausgehend von Art. 7 NHG sind für das Ortsbild besonders bedeutsame Teile der Dorfkernzone sowie die Häusergruppierung in Oberbargen mit der Ortsbildschutzzone überlagert, welche als Ensemble im Sinne des NHG Art. 7 gilt. Die einzelnen schutzwürdigen Objekte (Art. 8 NHG) wurden als Bestandteile des Ensembles bezeichnet und sind in einem Anhang zur Bauordnung aufgeführt. Die Schutzziele und Schutzbestimmungen der Ensemble-Objekte sind in der Bauordnung verankert. Durch die Bezeichnung dieser Bauten als Schutzobjekte im Rahmen der Nutzungsplanung erübrigen sich einzelne Schutzverfügungen. Dies gilt auch für das Schulhaus, da das Objekt im Eigentum der Gemeinde Rüdlingen ist. Bei diesem Objekt entfällt eine Unterschutzstellung per Verfügung aufgrund der Eigenbindung.	Kein Handlungsbedarf - Oberbargen: Fehler PNA - Schulhaus: kein Schutz notwendig, da Eigenbindung		

Anmerkung Regierungsrat	Vorschlag Planer / Entscheid Gemeinderat	Vorprüfung	Berücksichtigung
<p>Demgegenüber ist das ausserhalb der Ensembleschutzzone liegende schutzwürdige Objekt noch nicht formell unter Schutz gestellt. Ausserhalb der Ensembleschutzzone NHG liegt folgendes Objekt, das durch eine Einzelschutzverfügung durch die Gemeinde (Gemeinderat) geschützt werden muss: Egghof VS Nr. 98 auf GB Nr. 489</p>	<p>Der «Egghof» wurde durch die Gemeinde mit einer Einzelschutzverfügung unter Schutz gestellt. Kein Handlungsbedarf</p>		
<p>Von der Genehmigung auszunehmen ist das Objekt VS Nr. 34 auf GB Nr. 105, Stallscheune Haselgasse 6, da das Objekt nach nochmaliger Prüfung auf Grund des Rekurses aus dem Inventar der Gemeinde entlassen wird (gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Februar 2017).</p>	<p>Vorschlag Planer Objekt VS Nr. 34 auf GB Nr. 105 ist aus dem Inventar, dem Zonenplan 1:2000 sowie aus dem Anhang zur Bau- und Nutzungsordnung zu löschen. Entscheid Gemeinderat Vorschlag Planer übernehmen.</p>		
	<p>Vorschlag Planer Die aktualisierte Gefahrenkarte der Gemeinde Rüdlingen wurde am 29. August 2017 vom Regierungsrat genehmigt. Die neuen Abgrenzungen dieser Gefahrenkarte sollen in den Zonenplan überführt werden. Entscheid Gemeinderat Die neuen Abgrenzungen der Gefahrenkarte werden in den Zonenplan überführt. Die Änderungen sollen den Stimmberechtigten nochmals zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>		
		<p>Bestehende Gewässerabstandslinien Auf dem eingereichten Plan der Zonenplanänderungen sind die bereits rechtskräftigen Gewässerabstandslinien nicht eingezeichnet. Dies erschwert das Nachvollziehen des Gesamtkontexts und somit auch die Kontrolle. Auf den Plänen für die Genehmigung sollen für ein besseres Verständnis die bereits rechtskräftigen Gewässerabstandslinien in einer anderen Darstellung eingeblendet werden.</p>	<p>Die bereits rechtskräftigen Gewässerabstandslinien werden als Hinweis dargestellt.</p>

Anmerkung Regierungsrat	Vorschlag Planer / Entscheid Gemeinderat	Vorprüfung	Berücksichtigung
		<p>Erstellung. der Pläne</p> <p>Die künftigen Auflagepläne wie auch die bei der Genehmigung durch die Regierung zu unterzeichnenden definitiven Pläne sind aus dem INTERLIS-Datensatz durch das Amt für Geoinformation (AGI) zu erstellen - Grundlagen des Ingenieurbüros: PDF-Pläne mit Titelblatt und Legende. Die Produktion dieser Pläne aus den INTERLIS-Daten muss vor der „Genehmigungsvernehmlassung durch das AGI erfolgen. Entsprechend sind die Angaben der zu berücksichtigenden Änderungen durch das Ingenieurbüro dem AGI bekanntzugeben.</p>	<p>Wird so umgesetzt</p>
		<p>Strassenrichtplan</p> <p>Gemäss den Abklärungen der Abteilung Verkehr des kantonalen Tiefbauamts wurde der kommunale Strassenrichtplan am 28.11 .2017 durch den Gemeinderat genehmigt. Gemäss Artikel 31-des kantonalen Strassengesetzes bedürfen die kommunalen Strassenrichtpläne der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>Der kommunale Strassenrichtplan der Gemeinde Rüdlingen wurde mit Beschluss vom 16. Januar 2018 vorbehaltlos genehmigt.</p> <p>Kein Handlungsbedarf</p>

08.08.18/wz